

Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg

Gegen Empfangsbestätigung

Universität Regensburg z.Hd. des Kanzlers Universitätsstraße 31 93053 Regensburg

Umweltamt

Sachbearbeitung Herr Koller

Hausanschrift Bruderwöhrdstraße 15b, 93055 Regensburg

Zimmernummer 211

Telefon 0941/507-2319 Telefax 0941/507-4319

E-Mail koller.fabian@regensburg.de

Bus/Haltestelle Weißenburgstraße Telefax Notfälle 0941/507-4369

Frachtanschrift Minoritenweg 6, 93047 Regensburg

Öffnungszeiten Mo-Mi 08.30 - 12.00 Uhr

Do 08.30 - 13.00 und 15.00 - 17.30 Uhr

Fr 08.30 - 12.00 Uhr www.regensburg.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 29 08 2016

Az., bitte bei Antwort angeben 31.4 Ko/Uni/Energiezentrale

Regensburg,

Internet

18.05.2017

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetze (BImSchG);

Wesentliche Änderung der Energiezentrale für die Universität und das Universitätsklinikum, durch die Erweiterung um ein Blockheizkraftwerk (BHKW), zwei Niedertemperaturkessel und die dazugehörigen Nebenanlagen am Standort Am Biopark 10 in 93053 Regensburg

Die Stadt Regensburg erlässt folgenden

Bescheid:

I. Der Freistaat Bayern, vertreten durch die Universität Regensburg (Betreiber) und das Staatliche Bauamt Regensburg als planende Behörde, erhält nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer III., die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung der Energiezentrale für die Universität und das Universitätsklinikum um ein Blockheizkraftwerk (BHKW), zwei Niedertemperaturkessel und die dazugehörigen Nebenanlagen, auf dem Grundstück Am Biopark 10 in 93053 Regensburg, Fl.-Nr. 174 der Gemarkung Prüll.

IBAN: DE18 7601 0085 0001 2018 57 IBAN: DE68 7402 0100 0008 3020 51

- II. Dieser Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Regensburg, Umweltamt, vom 18.05.2017 versehenen Planungsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:
 - 1 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 29.08.2016, 3 Seiten
 - Anlagen- und Verfahrensbeschreibung (35 Seiten mit den Punkten: Allgemeine Angaben, Luftreinhaltung, Lärmschutz, Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutzes, Vorgesehene Maßnahmen zur Energieeinsparung, Abfall, Wasserrecht, Angaben zur Störfallverordnung, Brandschutz, deutsche Emissionshandelsstelle, Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Ausgangszustandsbericht)
 - 1 amtlicher Lageplan M 1 : 2000 vom 02/2015
 - 1 Technische Beschreibung des Betriebs (3 Seiten mit den Punkten Heizwärmeverbrauch Universitätsklinikum und Kesselbetriebsstunden)
 - 1 Baubeschreib vom 29.08.2016 (2 Seiten)
 - 1 Lageplan M 1: 1000, Nr. TEZE_A_GR_1.005 vom 23.08.2016
 - 1 Ansichten M 1 : 100, Nr. TEZE_A_AN_3.003 vom 23.08.2016
 - 1 Grundriss Untergeschoss M 1: 100, Nr. TEZE_A_GR_4.009 vom 23.08.2016
 - 1 Grundriss Erdgeschoss M 1: 100, Nr. TEZE_A_GR_4.010 vom 23.08.2016
 - 1 Grundriss Obergeschoss M 1: 100, Nr. TEZE_A_GR_4.011 vom 23.08.2016
 - 1 Schnitt A-A. Schnitt B-B, Schnitt C-C und Schnitt D-D M 1: 100, Nr. TE-ZE_A_SC_4.012 vom 23.08.2016
 - 1 Draufsicht Dach M 1: 100, Nr. TEZE_A_GR_4.013 vom 23.08.2016
 - 1 Grundriss Kellergeschoss Aufstellungsplan M 1 : 100, Nr. P4_TZEK_Z_GR_U1 vom 10.08.2016
 - 1 Grundriss Erdgeschoss Aufstellungsplan M 1 : 100, Nr. P4_TZEK_Z_GR_00 vom 10.08.2016
 - 1 Grundriss Obergeschoss Aufstellungsplan M 1 : 100, Nr. P4_TZEK_Z_GR_01 vom 10.08.2016
 - 1 Grundriss Kellergeschoss Heizung M 1 : 100, Nr. P4_TZEK_Z_GR_U1_8-011 vom 10.08.2016
 - 1 Grundriss Erdgeschoss Heizung M 1 : 100, Nr. P4_TZEK_Z_GR_00_8-012 vom 10.08.2016
 - 1 Grundriss Obergeschoss Heizung M 1 : 100, Nr. P4_TZEK_Z_GR_00_8-013 vom 10.08.2016

- 1 Grundriss Kellergeschoss Lüftung M 1 : 100, Nr. P4_TZEK_L_GR_U1_8-014 vom 10.08.2016
- 1 Grundriss Erdgeschoss Lüftung M 1 : 100, Nr. P4_TZEK_L_GR_00_8-015 vom 10.08.2016
- 1 Grundriss Obergeschoss Lüftung M 1 : 100, Nr. P4_TZEK_L_GR_01_8-016 vom 10.08.2016
- 1 Grundriss Grundleitungen Sanitär M 1 : 100, Nr. P4_TZEK_S_GR_GL_10-011 vom 08.08.2016
- 1 Grundriss Kellergeschoss Sanitär M 1 : 100, Nr. P4_TZEK_S_GR_U1_10-012 vom 08.08.2016
- 1 Grundriss Erdgeschoss Sanitär M 1 : 100, Nr. P4_TZEK_S_GR_00_10-013 vom 08.08.2016
- 1 Grundriss Obergeschoss Sanitär M 1 : 100, Nr. P4_TZEK_S_GR_01_10-014 vom 08.8.2016
- 1 Funktionsschema Technikzentrale, Nr. P4_TZEK_H_SM_8-101 vom 08.08.2016
- 1 Funktionsschema Schmieröl, Nr. P4 TZEK H SM 8-102 vom 10.08.2016
- 1 Funktionsschema Harnstoff, Nr. P4_TZEK_H_SM_8-103 vom 10.08.2016
- 1 Funktionsschema Heizöl, Nr. P4_TZEK_H_SM_8-104 vom 10.08.2016
- 1 Funktionsschema Heizung Bestand BA 2, Nr. P4_TZEK_H_SM_B-BA2 vom 10.08.2016
- 1 Strangschema Technikzentrale, Nr. P4_TZEK_S_SM vom 08.08.2016
- 1 Kaminhöhen und Querschnitte vom 08.08.2016 (5 Seiten)
- 1 Gutachten zur Luftreinhaltung, LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH, Nr. 160020 vom 08.08.2016 (17 Seiten)
- 1 Schalltechnisches Gutachten, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Nr. 2538137 vom 25.07.2016 (34 Seiten)
- 1 Konzept zur Schmieröl-, Harnstoffversorgung und Löschwasser-Rückhaltung, IB SCHOLZ GmbH & Co.KG vom 11.08.2016 in der Fassung Revision 1 vom 02.05.2017, mit weiteren Ergänzungen vom 10.05.2017 (28 Seiten)
- Konzept zur Ausführung des Abfüllplatzes, IB SCHOLZ GmbH & Co.KG vom
 11.04.2017 mit Berechnung des erforderlichen Rückhaltevolumens vom 06.04.2017
 (14 Seiten)
- Stellungnahme TÜV Süd Industrie Service GmbH zur konzeptionellen Ausführung des Abfüllplatzes "Erneuerung der Energiezentrale der Universität Regensburg" vom 03.04.2017 (2 Seiten)

- 1 Angaben für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (3 Seiten)
- 1 Brandschutzkonzept, Ingenieurbüro Dipl.-Ing, Hans Siegmüller, Nr. 15019 vom August 2016 (51 Seiten) mit folgenden Plänen:
- 1 Planung Brandschutz Übersicht M 1: 250, Nr. TEZE_A_LP_3.034 vom 01.09.2016
- 1 Planung Brandschutz Grundriss Untergeschoss M 1 : 100, Nr. TEZE_A_GR_3.30 vom 01.09.2016
- 1 Planung Brandschutz Grundriss Erdgeschoss M 1 : 100, Nr. TEZE_A_GR_3.031 vom 01.09.2016
- 1 Planung Brandschutz Grundriss 1. Obergeschoss M 1 : 100, Nr. TEZE_A_GR_3.032 vom 01.09.2016
- 1 Planung Brandschutz Schnitt A-A, Schnitt B-B, Schnitt C-C und Schnitt D-D, M 1 : 100, Nr. TEZE_A_SC_3.033 vom 01.09.2016
- 1 Formular Ausgangszustandsbericht für IE Anlagen mit Grundriss Übersicht Technikzentrale M 1 : 100, Nr. P3_TZEK_Z_GR_UE vom 16.06.2016
- 1 Angaben zum Baumschutz mit Eingriffsbilanzierung und Plan mit Eingriff Baumbestand (3 Seiten)

Ferner wurden folgende Unterlagen berücksichtigt:

- Technische Angaben zu Geräten und Maschinen (Einstufung nach Druckgeräterichtlinie 97/23/EG; multiflam Brenner, GENODOS-Pumpe GP; Vakuum-Sprühentgasung; Enthärtungsanlage GENO-mat duo WE; Folgegefäß Reflex Variomat Giga GF 5000; Rückkühler GFHV FD 080.1PF/13E-53; Grundgefäß Reflex Variomat Giga GG 5000; Hydraulikmodul Variomat Giga DH-Station; KWK Anlage JMS 416 GS-N.LC; Niedertemperaturkessel Vitomax 300-LW; Rückkühler GFHV FD 090.10F/23A-56 und Puffspeicher)
- 1 Sicherheitsdatenblatt Erdgas (11 Seiten)
- 1 Sicherheitsdatenball Glkosol N (8 Seiten)
- 1 Sicherheitsdatenblatt Aral AdBlue (10 Seiten)
- 1 Sicherheitsdatenblatt Heizöl EL 50ppm S (46 Seiten)
- 1 Sicherheitsdatenblatt SENTRON TM/MC LD 5000 (11 Seiten)
- 1 Entwässerungseingabe (6 Seiten)
- 1 Entwässerungsplan M 1: 250/100/25, Nr. TEZE_A_GR_5.009 vom 23.08.2016
- 1 Übersichtsplan Bestand 14 M 1 : 250, Nr. P5_STAM_F_AU_KS24 vom 10.04.2016

III. Nebenbestimmungen

A. Anlagenkenn- und Betriebsdaten

1. BHKW

Verbrennungsmotor		
Hersteller	unbekannt	
Motortype	unbekannt	
Bauart	Gas-Otto-Motor	
Betriebsart	Magergemisch-Prinzip	
Maximale Feuerungswärmeleistung	2800 kW	
Brennstoff	Erdgas	

2. Feuerungsanlage

Kesselanlagen		
Hersteller	unbekannt	
Bauart	Niedertemperaturkessel	
Maximale Feuerungswärmeleistung	13,04 MW (2* 6,52 MW)	
Brennstoff	Erdgas / Heizöl EL	

B. Auflagen zur Luftreinhaltung

1. Anforderungen zur Emissionsminderung

- 1.1. Die Verbrennungsmotorenanlage darf nur mit dem Brennstoff Erdgas betrieben werden. Die Kesselanlagen dürfen nur mit dem Brennstoff Erdgas oder Heizöl EL betrieben werden.
- 1.2. Folgende Feuerungswärmeleistungen dürfen im Dauerbetrieb nicht überschritten werden:

Verbrennungsmotorenanlage: 2,8 MW

• Kesselanlagen: 13,04 MW (2 * 6,52 MW)

1.3. Der Verbrennungsmotor ist mit einem Oxidations-Katalysator auszustatten.

1.4. Die Abgastemperaturen vor dem Katalysator dürfen die vom Hersteller angegebenen Höchsttemperaturen nicht überschreiten. Durch entsprechende Temperaturmessgeräte und Motorenstellglieder ist dies sicherzustellen.

2. Emissionsgrenzwerte

2.1. Verbrennungsmotoren

Die Verbrennungsmotoren sind so zu betreiben, dass im Abgas in jedem Lastzustand folgende Emissionswerte nicht überschritten werden:

a)	Kohlenmonoxid		0,30 g/m ³
b)	Stickstoffmonoxid und -dioxid, ang	egeben als Stickstoffdioxid	0,50 g/m³
c)	Schwefeldioxid und -trioxid, angegeben als Schwefeldioxid		9 mg/m³
d)	Formaldehyd		30 mg/m ³
		ab 01.01.2020:	20 mg/m ³

Die Emissionswerte beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert.

2.2. Kesselanlagen

2.2.1. Gasbetrieb

Die Kesselanlagen sind so zu betreiben, dass im Abgas in jedem Lastzustand folgende Emissionswerte nicht überschritten werden:

a) Kohlenmonoxid 50 mg/m³

b) Stickstoffmonoxid und -dioxid, angegeben als Stickstoffdioxid 0,10 g/m³

c) Schwefeldioxid und –trioxid, angegeben als Schwefeldioxid 10 mg/m³

Die Emissionswerte beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert.

2.2.2. Ölbetrieb

Die Kesselanlagen sind so zu betreiben, dass im Abgas in jedem Lastzustand folgende Emissionswerte nicht überschritten werden:

a) Kohlenmonoxid 80 mg/m³

- b) Stickstoffmonoxid und -dioxid, angegeben als Stickstoffdioxid 0,18 g/m³
- c) Schwefeldioxid und –trioxid, angegeben als Schwefeldioxid 10 mg/m³
- d) Rußzahl 1
 Das für die Rußmessung verwendete Filterpapier darf keine sichtbaren Spuren von Ölderivaten aufweisen.

Die Emissionswerte beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert.

3. Anforderungen zur Messung und Überwachung der Emissionen

- 3.1. Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach 3-monatigem Betrieb und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme des Verbrennungsmotors und der Kesselanlagen sowie in der Folge alle 3 Jahre wiederkehrend ist von einer nach § 29 b BImSchG zugelassenen Messstelle die Einhaltung der unter III.B.2. genannten Emissionswerte nachzuweisen.
 - Zusätzlich ist für das BHKW jährlich die Einhaltung der unter III.B.2.1 genannten Emissionswerte für Kohlenmonoxid, Stickoxide und Formaldehyd nachzuweisen.
- 3.2. Auf die Messung der Anforderungen nach III.B.2 für Schwefeloxide kann bis auf Aufforderung durch die Stadt Regensburg verzichtet werden.
- 3.3. Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.
- 3.4. Die Anforderungen der DIN EN 15259 sind bezüglich der Messstelle zu berücksichtigen. Sollte dies nicht möglich sein (z.B. Länge der Messstrecke), so ist eine geeignete Einbaustelle durch eine nach § 29 b BlmSchG bekannt gegebene Stelle (Messinstitut) in Abstimmung mit der Stadt Regensburg festzulegen.
- 3.5. Die Messplätze müssen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen und ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.
- 3.6. Es sind mindestens 3 Einzelmessungen pro Schadstoff bei ungestörtem Dauerbetrieb mit den höchsten zu erwartenden Emissionen durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde nicht überschreiten. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.

3.7. Über das Ergebnis der Messungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen und der Stadt Regensburg - Umweltamt - unverzüglich zu übermitteln. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Die Messberichte sind entsprechend dem mit der Bekanntmachung des StMLU vom 09.07.1991, Nr. 8210.733-35432 veröffentlichten Mustermessberichtes abzufassen.

4. Anforderungen zur Ableitung von Abgasen

- 4.1. Die Abgase sind über Schornsteine mit einer Mindesthöhe von 16 m über Erdgleiche abzuführen
- 4.2. Die Schornsteine dürfen folgende Innendurchmesser im Mündungsbereich nicht überschreiten:

BHKW: 470 mm

Kesselanlagen: je 600 mm

4.3. Die Abgase müssen senkrecht nach oben austreten können. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren installiert werden.

5. Allgemein

- Der Verbrennungsmotor und die Kesselanlagen sind regelmäßig zu warten.
- 5.2. Für den Betrieb und die Wartung der Verbrennungsmotoranlage und der Kesselanlage sind interne Betriebsvorschriften unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen Betriebsanweisungen zu erstellen.
- 5.3. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ggf. ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.
- 5.4. Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an den Anlagen sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebsbuches zu führen. Das Betriebsbuch ist der Stadt Regensburg auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

C. Auflagen zum Lärmschutz

 Das BHKW und die Kessel sind entsprechend dem Stand der aktuellen L\u00e4rmschutztechnik zu errichten und zu betreiben. Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechs-

- te Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung Lärm vom 26.08.1998.
- 2. Die Beurteilungspegel der gegenständlichen Neubaumaßnahme dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten die nachfolgend aufgeführten Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

	Immissionsort	Richtwertanteil	
Nr.	Bezeichnung	Tag in dB(A) (6.00-22.00 Uhr)	Nacht in dB(A) (22.00 – 6.00 Uhr)
1	Am Biopark 8 Fl.Nr. 174	50	35
2	Neuprüll 2, Fl.Nr. 144/13	45	30
3	Universitätsstr. 114, Fl.Nr. 163	45	30

Maßgebend für die Beurteilung der Nachtzeit ist die volle Stunde mit dem höchsten Beurteilungspegel im Zeitraum zwischen 22.00 Uhr – 6.00 Uhr.

- 3. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die nicht reduzierten Immissionsrichtwerte nach TA Lärm in der Tagzeit um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- 4. Der Hallenpegel im Innern der neuen Energiezentrale darf vor den Außenwänden und der Dachfläche des Gebäudes im Mittel einen Wert von 85 dB(A) nicht überschreiten.
- 5. Die Außenbauteile müssen mindestens folgende bewerteten Schalldämm-Maße R'w aufweisen:

Außenbauteil	R' _w in dB
Außenwände	53
Dachfläche	53
RWA-Klappen in der Dachfläche	20
3 Fenster/Einbringöffnungen in der Ostfassade	32
Fenster in der Westfassade	32
Türen/Tore	20

Die Werte gelten für die Bauteile im eingebauten Zustand. Um den Wert für R'w einzuhalten, ist für die Fenster, RWA-Klappen, Türen/Tore ein Vorhaltemaß von mindestens 2 dB einzuplanen.

6. Die Schallleistungspegel LwA der direkt ins Freie abstrahlenden Geräuschquellen dürfen folgende Werte nicht überschreiten

Schallquelle / Geräuschemittent Bezeichnung	L _{wA} in dB
Abgaskamin BHKW	75
Abgaskamin Kessel 1 + 2	je 75
Zuluftöffnung BHKW, Ostfassade	65
Abluftöffnung BHKW + Gebäude, Westfassade	65
Zuluftöffnung Gasübergabe, Südfassade	60
Abluftöffnung Gasübergabe, Westfassade	60
Entlüftung Traforaum, über Dach	70
Zuluft RLT Schaltschränke, Ostfassade	60
Abluft RLT Schaltschränke, über Dach	60
Gemischkühler, vor der Ostfassade	85
Notkühler, vor der Ostfassade	88

- 7. Bei der Detailplanung der Anlagen und der Auslegung der erforderlichen Schalldämpfer ist darauf zu achten, dass das resultierende Geräusch nicht tonhaltig ist und dass im Speziellen relevante tieffrequente Geräuschanteile minimiert werden.

 Dies gilt insbesondere für die Abgaskamine von BHKW und Kesselanlagen. Beim BHKW ist durch eine geeignete, auf das Emissionsspektrum abgestimmte Kombination aus Absorptions- und Resonator-Schalldämpfer die zu erwartende Tonhaltigkeit im tieffrequenten Bereich zu vermeiden.
- 8. Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 9. Evtl. in der schalltechnischen Untersuchung Nr. 2538137 des TÜV Süd nicht aufgeführte Quellen sowie Nebenaggregate müssen mit so ausgeführt werden, dass sie zu keiner Erhöhung der Immissionen führen.
- 10. Variationen von den im Gutachten Nr. 2538137 des TÜV Süd genannten Innenpegeln, Schalldämm-Maßen, Schallleistungspegeln und Einwirkzeiten sind zulässig, wenn dies keine Überschreitung der angegebenen Immissionsrichtwertanteile zur Folge hat. Dies bedarf jedoch der schalltechnischen Prüfung.

11. Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen ist durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene Messstelle der Nachweis der in III. C. 2 aufgeführten Immissionsrichtwertanteilen durch Schallpegelmessungen i.V. mit Schallausbreitungsrechnungen zu erbringen. Die Schallpegelmessungen sind dabei alternativ an den Emissionsquellen oder im Schallausbreitungsweg zwischen der Anlage und den Immissionsorten bzw. direkt an den Immissionsorten vorzunehmen. Die Messungen sind bei repräsentativem Volllastbetrieb aller Anlagen durchzuführen. Maßgebliche Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die TA Lärm vom 26.08.1998.

D. Bedingung und Auflagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Allgemein

- 1.1. Sämtliche Anlagen sind so auszuführen, dass durch sie zu keiner Zeit wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer oder in den Untergrund gelangen können. Sämtliche einzubauende Anlagen und Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen die für den jeweiligen Einsatz erforderliche Eignung aufweisen. Sie müssen gegen die eingesetzten Stoffe und gegen Korrosion beständig und dauerhaft dicht sein.
- 1.2. Die Anlagen und Anlagenteile müssen den Anforderungen der TRwS 779 DWA-Arbeitsblatt A "Technische Regel wassergefährdender Stoffe - Allgemeine Technische Regelungen" entsprechen.

2. Lageranlagen für wassergefährdende Stoffe

- 2.1. Die Tanks sind mit zugelassenen Überfüllsicherungen und Leckanzeigegeräten auszurüsten. Die Bestimmungen der Zulassungen sind einzuhalten.
- Die Zulassungen der Lagerbehälter (Frischöl, Altöl und AdBlue) und der zugehörigen Sicherheitseinrichtungen sind dem Umweltamt vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 2.3. Die Lageranlage für Altöl darf nur von Fachbetrieben eingebaut, aufgestellt und instand gehalten werden. Auf die Fachbetriebspflicht nach § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Übergangsverordnung) des Bundes vom 31.03.2010 wird hingewiesen.
- 2.4. Die Lagerbehälter dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen und unter Verwendung einer Überfüllsicherung befüllt werden.

3. Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe

3.1. Die Rohrleitungen müssen oberirdisch, gut einsehbar und medienbeständig ausgeführt

- werden. Die Rohrleitungen sind nach den anerkannten Regeln der Technik (TRbF 50) zu errichten und zu betreiben.
- 3.2. Rohrleitungen, einschließlich der Armaturen, müssen den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Beanspruchungen standhalten sowie bzgl. der verwendeten Medien flüssigkeitsdicht und beständig sein.
- 3.3. Die Rohrleitungen sind regelmäßig zu überwachen. Bei Leckagen sind die Rohrleitungen instand zu setzen.

4. Auffangraum - Versperrbare Abläufe

Die Bodenabläufe müssen stets geschlossen gehalten werden. Dies ist bei den regelmäßigen Begehungen zu kontrollieren. Die Abläufe dürfen nur zur kontrollierten Entwässerung durch Befugte geöffnet werden und sind danach unverzüglich wieder zu verschließen. Ausgetretene wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nicht über Entwässerungsabläufe abgeleitet werden. Die Voraussetzungen für das Öffnen sind in einer Betriebsanleitung zu regeln.

5. **Abfüllplatz**

- 5.1. Der Abfüllplatz für wassergefährdende Stoffe (Frischölbefüllung, Altölabsaugung, Ad-Blue) im Außenbereich ist als stoffundurchlässige Gussasphalt- Fläche nach den Anforderungen der TRwS 786 (Kap. 5, Tab. 2 Bauausführung Nr. 2) zu errichten.
- 5.2. Auf eine geeignete Fugenausführung und -abdichtung ist zu achten. Einbauten, wie z.B. Entwässerungsabläufe sind fugendicht in die Dichtfläche zu integrieren. Die Fugendicht-stoffe müssen dauerhaft dicht und beständig gegen alle in Frage kommenden Stoffe ausgeführt sein. Die Fugendichtstoffe müssen den Zulassungsgrundsätzen des DIBt "Fugenabdichtungssysteme in LAU- Anlagen" entsprechen.
- 5.3. Nach Anhang 2 Nr. 2.4 VAwS ist ein Rückhaltevermögen für die Menge erforderlich, die bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitseinrichtungen austreten kann.
- 5.4. Der Abfüllplatz muss den Wirkbereich um die Abfüllstelle und entlang der Schlauchführungslinie des TKW umfassen.
- 5.5. Die Tankfahrzeuge müssen während der Abfüllvorgänge so auf dem Abfüllplatz stehen, dass die Rückhaltung austretender Stoffe gegeben ist. Hierbei ist der Wirkbereich (2,5 Meter beiderseits der Schlauchführungslinie) zu berücksichtigen.
- 5.6. Die Abfüllvorgänge sind ständig zu überwachen.
- 5.7. Vor Beginn der Befüllung ist die Funktionseignung des Abfüllplatzes (Fugen- und

- Oberflächendichtheit, Sauberkeit des Abfüllplatzes) augenscheinlich zu überprüfen.
- 5.8. Das Absperrventil der Entwässerungsableitung muss vor Beginn der Abfüllung und während der Befüllungen geschlossen sein und darf erst wieder nach ordnungsgemäßem Abschluss der Befüllung (und ggf. Reinigung des Abfüllplatzes) geöffnet werden.
- 5.9. Auf der Abfüllfläche auftretende Leckagemengen sind unverzüglich mit geeigneten Materialien oder Bindemitteln aufzunehmen und der Abfüllplatz zu reinigen. Die gesammelten Rückstände sind fachgerecht zu entsorgen.
- 5.10. Für den Betrieb des Abfüllplatzes ist eine ausführliche Betriebsanweisung für das Betriebspersonal zu erstellen. Das Betriebspersonal ist regelmäßig zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

6. Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 6.1. Für den bestimmungsgemäßen Betrieb und das Verhalten bei Betriebsstörungen sind verbindliche anlagenbezogene Betriebsanweisungen aufzustellen und dem Personal bekannt zu machen. Die Betriebsanweisungen müssen Anweisungen zu bei Betriebsstörungen und Schadensfällen erforderlichen Maßnahmen, Alarmierungs- und Meldepflichten enthalten.
- 6.2. Die zur Beseitigung von Stoffaustritten erforderlichen Bindemittel und Gerätschaften sind in auseichender Menge in erreichbarer Nähe vorzuhalten.
- 6.3. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangt sind, sind dem Umweltamt umgehend anzuzeigen.
- 6.4. Dichtflächen und Fugen sind durch regelmäßige Kontrollgänge (Sichtprüfung) auf Beschädigungen zu prüfen und alle Anlagenteile und Auffangwannen sind daraufhin zu kontrollieren, ob Flüssigkeiten ausgelaufen sind. Bei einer Beschädigung der Dichtfläche oder der Fugen sind diese unverzüglich wieder instand zu setzen.

E. Auflagen zur Entwässerung

- Im eingeleiteten Abwasser aus der Energiezentrale und dem Abfüllplatz dürfen keine Stoffe enthalten sein, die den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage gefährden oder stören, oder zu Ablagerungen in den öffentlichen Kanälen führen.
- Betriebsstörrungen oder sonstige Schadensfälle in der Energiezentrale oder auf dem Abfüllplatz, bei denen Stoffe in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen können

- sind unverzüglich telefonisch der Stadt Regensburg, Klärwerk, Zentrale Leitwarte Tel. Nr. 0941/507-3820 anzuzeigen.
- Der Stadt Regensburg ist der zuständige Betriebsbeauftragte für den Betrieb und die Überwachung der Energiezentrale schriftlich zu benennen.
- 4. Die Bodenabläufe in der Energiezentrale und am Abfüllplatz sind mit einer mediendichten Absperreinrichtung zu versehen.
- 5. Am Abfüllplatz dürfen Befüll- und Entleerungsvorgänge nur durchgeführt werden, wenn der Bodenablauf verschlossen ist.
- 6. Im Havariefall darf das Abwasser aus dem Auskühlbehälter nur durch eine Freigabe des Betriebsbeauftragten in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden. Die Freigabe ist schriftlich zu dokumentieren.

F. Auflagen zum Naturschutz

- 1. Als Ersatz für die zu entfernenden Bäume und Grünstrukturen sind 2.919 Ökopunkte nachzuweisen.
- Sofern bis spätestens einem Monat nach Rechtskraft dieser Genehmigung keine Ersatzmaßnahmen in Höhe von 2.919 Ökopunkten nachgewiesen werden, sind 2.919 Ökopunkte vom aktuellen Stand des Ökokontos des Staatlichen Bauamtes abzubuchen.

G. Auflagen zum Brandschutz

Die Zufahrt und die Bewegungsfläche für die Feuerwehr sind nach den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr zu erstellen und in einem Feuerwehreinsatzplan nach DIN 14095 darzustellen.

H. Allgemeine Auflage

- Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Stadt Regensburg, Umweltamt, innerhalb einer Woche nach Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.
- Das Vorhaben ist entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen und Angaben zu errichten. Änderungen der Anlage bei der Ausführung sind der Stadt Regensburg, Umweltamt, rechtzeitig vor der Ausführung mitzuteilen.

I. Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich auf Grund von Planabweichungen sowie aus Gründen des vorbeugenden Gewässerschutzes oder im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

IV. Kostenentscheidung:

1. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 29.08.2016 beantragte der Freistaat Bayern, vertreten durch die Universität Regensburg (Betreiber) und das Staatliche Bauamt Regensburg als planende Behörde, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Energiezentrale für die Universität und das Universitätsklinikum am Standort Am Biopark 10 in Regensburg.

Es soll östlich der bestehenden Technik- und Energiezentrale eine weitere Energiezentrale entstehen. Darin sollen ein BHKW, zwei Niedertemperaturkessel und die dazugehörigen Nebenanlagen errichtet und betrieben werden. Insgesamt erhöht sich dadurch die Feuerwärmeleistung um rund 15,8 MW. Mit den neuen Anlagen wird ausschließlich das Universitätsklinikum versorgt. Das BHKW soll als Grundlast-, die Niedertemperaturkessel als Spitzenlastwärmeerzeuger ausgeführt werden, um den Wärmebedarf des Klinikums vollständig zu decken. Der vom BHKW erzeugte Strom soll vollständig auf dem Gelände der Universität verbraucht werden. Als Notfalleinspeisung für das Universitätsklinikum soll zudem eine Wärmetauscheranlage im UG der bestehenden Energiezentrale errichtet werden.

Die Gesamtfeuerwärmeleistung der gemeinsamen Energiezentrale für Universität und Universitätsklinikum mit allen Komponenten beträgt nach der Erweiterung insgesamt rund 81,80 Megawatt.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat das Umweltamt der Stadt Regensburg die Regierung der Oberpfalz –Gewerbeaufsichtsamt-, das Wasserwirtschaftsamt Regensburg, das Bauordnungsamt, das Tiefbauamt, das Amt für Brand- und Katastrophenschutz, die fachkundigen Stelle der Wasserwirtschaft, den Sachbereich Naturschutz, sowie die Abteilung technischer Umweltschutz/ Klimaschutz beim Umweltamt beteiligt.

Mit Schreiben vom 20.12.2016 informierte die Stadt Regensburg die Universität Regensburg über die beabsichtigten Nebenbestimmungen. Die mit Schreiben vom 16.12.2016 vorgebrachten Einwände konnten zum Großteil berücksichtigt werden. Die weitere Abklärung der Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurde durch eine Ergänzung der Antragsunterlagen insbesondere bzgl. der Ausgestaltung eines Abfüllplatzes vom 03.05. und 17.05.2017 abgeschlossen.

II.

- Die Stadt Regensburg ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (§ 52 Abs. 1 BlmSchG, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO, Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c BaylmSchG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).
- Das beantragte Vorhaben ist als wesentliche Änderung gem. § 16 Abs. 1 BlmSchG
 i.V.m. Nr. 1.1, Spalte c, Buchstabe G/E des Anhang 1 zur 4. BlmSchV genehmigungspflichtig.

Die bestehende Energiezentrale besteht aus einer Gasturbine, einem Abhitzekessel und den Hochdruckdampfkessel II, III und IV mit Nebenanlagen als gemeinsame Anlage. Die neue Energiezentrale stellt nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV eine gemeinsame Anlage mit der bestehenden Energiezentrale da, da ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang gegeben ist. Die Anlagen befinden sich auf demselben Betriebsgelände, haben denselben Betreiber – die Universität Regensburg –, sind mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden (etwa Heizöllagertank und Erdgaseinspeisung) und dienen beide der Erzeugung von Wärme. Nicht ausschlaggebend ist, dass mit dieser Wärme einerseits die Universität und andererseits das Universitätsklinikum versorgt werden. Insgesamt wird daher die in Nr. 1.1, Spalte c, Buchstabe G/E des Anhang 1 zur 4. BImSchV genannte Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt mit insgesamt ca. 81,80 MW überschritten.

Dabei ist das Genehmigungsverfahren nach § 10 BlmSchG als förmliches Verfahren durchzuführen. Die Anlagenbetreiberin hat beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzusehen. Da durch das beabsichtigte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, konnte dem Rechnung getragen werden (§ 16 Abs. 2 Blm-SchG).

3. Gemäß § 6 BlmSchG ist die Genehmigung dann zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass beim Betrieb der Anlage die Anforderungen des § 5 BlmSchG eingehalten werden und andere öffentlich rechtliche Vorschriften, sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen. Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gehörten Fachdienststellen kamen zu dem Ergebnis, dass gegen das beantragte Vorhaben bei Berücksichtigung der jeweils für erforderlich gehaltenen Auflagen keine Bedenken bestünden. So wird durch die festgesetzten Auflagen der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, sowie erheblicher Nachteile und Belästigungen sichergestellt. Ferner wird durch die Auflagen auch gewährleistet, dass dem Betrieb der Anlage andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Die Anordnung der Auflagen beruht auf § 12 BlmSchG. Der Auflagenvorbehalt wird auf § 12 Abs. 2a BlmSchG gestützt.

Die Nebenbestimmungen wurden im Rahmen des der Stadt Regensburg eingeräumten Ermessens festgesetzt. Insbesondere wurden bei diesen Entscheidungen die jeweils zu berücksichtigenden Belange in die Abwägung mit eingestellt. Die getroffenen Auflagen sind geeignet und erforderlich, um die Einhaltung der Betreiberpflichten gegenüber der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sicherzustellen. Darüber hinaus dienen sie auch der Abwehr von Gefahren für Gesundheit und Leben der in der Anlage Beschäftigten. Etwaige wirtschaftliche Interessen des Anlagenbetreibers müssen daher hinter den als notwendig erachteten Auflagen zurücktreten. Des Weiteren steht der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand zum angestrebten Erfolg in einem angemessenen Verhältnis.

4. In der Energiezentrale (Anlage nach der IE-Richtlinie) werden relevante gefährliche Stoffe verwendet, daher war bei der ersten Änderungsgenehmigung nach dem Inkrafttreten der Umsetzung der IE-Richtline am 02.05.2013 grundsätzlich ein Ausgangszustandsbericht (AZB) für diese Stoffe zu erstellen, auch wenn die Änderung nicht diese Stoffe betrifft (§ 25 Abs. 2 9. BImSchV). Ein AZB ist gemäß § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG jedoch nicht erforderlich, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen ist. Nur ein Einhalten der gesetzlichen Anforderungen reicht dafür nicht aus. Allerdings können tatsächliche Sicherungsvorrichtungen berücksichtigt werden, die

die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraums relevante Einträge auszuschließen sind.

Es konnte durch die vorhandenen Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen nachgewiesen werden, dass ein Eintrag relevanter gefährlicher Stoffe in den Boden in Mengen, die der Umweltqualität schaden, nicht zu erwarten ist. Die vorgesehen Maßnahmen stellen einen ordnungsgemäßen Zustand der Anlage und eine sichere Überwachung auf Undichtheiten und austretende Stoffe während des gesamten Betriebszeitraums sicher. Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichts (AZB) ist daher nicht erforderlich.

- 5. Die Energiezentrale ist zudem in Nr. 1.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt. Für das Vorhaben war daher gemäß § 3c Satz 1 UVPG zu ermitteln, ob die Notwenigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierzu war im Rahmen einer "allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls" festzustellen, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Das Umweltamt hat nach Beteiligung der jeweiligen Fachstellen die Feststellung getroffen, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist. Durch das Vorhaben werden keine Auswirkungen auf die Schutzgüter erwartet. Diese Feststellung wurde im Amtsblatt der Stadt Regensburg Nr. 49 vom 05.12.2016 bekanntgemacht.
- 6. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt, dass Projekte, soweit sie geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen sind, vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Beim vorliegenden Vorhaben, das nach dem BImSchG einer Genehmigung bedarf, könnte es sich um ein Projekt in diesem Sinne handeln. Infolgedessen war für das beantragte Vorhaben die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH- Verträglichkeitsprüfung im Rahmen einer Verträglichkeitsabschätzung festzustellen.

Die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens überlassenen Unterlagen, wurden der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung überlassen. Mit Stellungnahme vom 13.09.2016 wurde von dieser mitgeteilt, dass das Ergebnis der Verträglichkeitsabschätzung ergeben hat, dass von dem Vorhaben eindeutig keine erheblichen Beeinträchtigungen für Natura 2000 - Gebiete in deren für die Erhaltungsziele oder den

Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben ist daher die Notwendigkeit der Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung **nicht** gegeben.

- 7. Nach Aussage der unteren Naturschutzbehörde konnte im Rahmen der Relevanzprüfung auf weitergehende Anforderungen bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) verzichtet werden. Gegen das Vorhaben bestehen insoweit keine Einwände.
- 8. Die Genehmigung nach § 16 BlmSchG schließt die erforderliche baurechtliche Genehmigung gemäß Art. 68 Bayerische Bauordnung (BayBO) mit ein (§ 13 BlmSchG) und ersetzt die Genehmigung nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Regensburg (Baumschutzverordnung BSchV).

Baurecht

Das Vorhaben ist bauplanungs- und bauordnungsrechtlich zulässig.

Das Vorhaben beurteilt sich in bauplanungsrechtlicher Hinsicht nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Das Vorhaben stellt eine nach Art. 55 BayBO genehmigungspflichtige Baumaßnahme dar. Das materielle Baurecht war im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vollumfänglich zu prüfen (§§ 5, 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG i.V.m. dem Schreiben des StMUG vom 06.05.2010). Beim Neubau handelt es sich um ein Gebäude der Gebäudeklasse 3 (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBO). Eine Stellplatzpflicht besteht nicht, da aufgrund des Bauvorhabens kein zusätzlicher Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 BayBO).

Baumschutzverordnung-BSchV

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich der Baumschutzverordnung (§ 1 Abs. 3 BSchV i.V.m. der Schutzgebietskarte). Für die Umsetzung der Baumaßnahme müssen die Gehölzgruppen, Bäume und Wiesenflächen C 94, C 118, C 143 und C 144 ausgeglichen werden. Es gilt die Vereinbarung zum Vollzug der BSchV zwischen dem Universitätsbauamt und der Stadt Regensburg. Für den Eingriff sind 2.919 Ökopunkte vom bestehenden Ökokonto des staatlichen Bauamtes abzubuchen sofern keine Ersatzmaßnahmen nachgewiesen werden (vgl. Auflage III.F.2).

9. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 4 Satz 1 Nr. 1 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich
 des Bundesimmissionsschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen
 diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Im Auftrag

Gruber Ltd. Rechtsdirektor

Anlagen:

- 1 Ordner Antragsunterlagen
- 1 Formblatt Anzeige der Nutzungsaufnahme
- 1 Formblatt Baubeginnsanzeige
- 1 Informationsblatt Grundstücksentwässerung
- 1 Merkblatt zum Umgang mit Bäumen
- 1 Merkblatt Baumschutz im Bereich von Baustellen

Hinweise:

zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

 Für Bau, Betrieb und Überwachung der Anlagen gelten die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) und die hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen.

2. Bauwasserhaltung:

Sofern bei der Bauausführung eine Bauwasserhaltung erforderlich ist, ist eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit Art. 15 BayWG erforderlich. Ist Bauwasserhaltung nur für einen vorübergehenden Zweck notwendig, so kann eine wasserrechtliche Erlaubnis mit Zulassungsfiktion gem. Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG erteilt werden. Die erforderlichen Unterlagen sind mit dem Umweltamt, Herrn Forster (Tel. 0941/507-5314), abzustimmen.

3. Dränagen:

Durch Dränagen erfolgt eine Einwirkung auf das Grundwasser im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG. Für Dränagen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, außer wenn der Eingriff in das Grundwasser nur geringfügig (Eingriff in unerheblichem Maß) ist. Damit eine entsprechende Beurteilung durchgeführt werden kann, ist das Vorhaben beim Umweltamt der Stadt Regensburg unter Vorlage aussagekräftiger Unterlagen nach Art. 30 BayWG anzuzeigen.

- 4. Derzeit ist zusätzlich zur bayerischen "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS") die "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" (Übergangsverordnung) der Bundesregierung vom 31.3.2010 zu beachten.
- 5. Auf die allgemeine Sorgfaltspflicht zur Verhütung einer Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers wird hingewiesen.

zum Naturschutz:

- 6. Um keine nach Bauschutzverordnung verbotenen Wirkungen, wie die Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Bäumen im Umfeld der Baumaßnahme auszulösen ist das Merkblatt zum Umgang mit Bäumen zu beachten.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei den Rodungen keine geschützten Tiere (u.a. Vögel) getötet oder bei ihrem Brut- und Nistvorgang gestört werden (Rodung außerhalb der Vogelbrutzeit).

zur Entwässerung:

- Die Bestimmungen der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Regensburg sind einzuhalten. Insbesondere gilt dies für die Einleitbedingungen in § 15 der Satzung.
- 9. Das Informationsblatt zur Grundstücksentwässerung ist zu beachten.

zum Brandschutz:

 Der Betrieb, die Wartung und das Rückstellen der Brandmeldeanlage nach Auslösen liegen allein in der Verantwortlichkeit des Betreibers.

zum Baurecht:

- Gemäß Kriterienkatalog ist eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich, dieser muss durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt werden.
- 12. Bei Baubeginn ist die bauaufsichtlich eingeführte Bescheinigung Brandschutz I vorzulegen.
- 13. Zur Nutzungsaufnahme ist die bauaufsichtlich eingeführte Bescheinigung Brandschutz II vorzulegen.
- 14. Mindestens eine Woche vor Baubeginn ist die Baubeginnsanzeige vorzulegen. Auf das beiliegende Formblatt wird hingewiesen.
- 15. Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage ist mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Auf das beiliegende Formblatt wird hingewiesen.